

**Vorschläge der
Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
und der Stiftung Familienunternehmen und Politik**

Workshop des BMJV zu "Bürokratieentlastungsmaßnahmen im
nationalen Recht der finanziellen Rechnungslegung", 18.12.2025

1.	<p>Überarbeitung der Vorschriften zum Lagebericht (§ 289 ff., 315 ff. HGB):</p> <p>Die gesetzlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung sollten maßgeblich „entrümpelt“ und v.a. systematisiert werden. Die heutigen Vorschriften zur Lageberichterstattung beinhalten eine Vielzahl an Angabepflichten, die mit der originären Anforderung einer Darstellung des Geschäftsverlaufs, der Lage oder der künftigen Entwicklung des Unternehmens nur noch bedingt (wenn überhaupt) etwas zu tun haben.</p> <p>Zu denken sei hierbei z. B. an die übernahmerelevanten Angaben oder verschiedene Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung. Es ist für Unternehmen in der praktischen Umsetzung der Regelungen bereits überaus aufwändig herauszufiltern, welche Berichtspflichten lediglich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten und was von allen Unternehmen zu berichten ist. Ohne die Zuhilfenahme von DRS 20 ist dies nach Ansicht vieler unserer Mitgliedsunternehmen faktisch gar nicht möglich.</p> <p>Nach unserem Dafürhalten sollten die gesetzlichen Regelungen zur Lageberichterstattung bereits eine klarere Struktur haben und dies auch für das entsprechende Berichtsinstrument Lagebericht vorgeben. Verschiedene andere Informationen, v. a. ohne konkreten Bezug zu Geschäftsverlauf, Lage oder künftiger Entwicklung des Unternehmens, sollten in eigene Berichtsinstrumente ausgelagert werden.</p>
2.	<p>Anpassung der Anhangangabe gem. § 285 Nr. 11 HGB:</p> <p>Im Rahmen der sog. Anteilsbesitzliste sind Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen anzugeben, soweit es sich um Beteiligungen i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird.</p> <p>Aus unserer Sicht war die Rechtslage vor BilRUG, wonach diese Angabe lediglich für Beteiligungen mit einer Anteilshöhe von mehr als 20 % zu machen war, ein deutlich praktikablerer Ansatz. Insbesondere die Erhebung von Eigenkapital und Ergebnis bei Beteiligungen mit Anteilsbesitz von weniger als 20 % ist oftmals sehr aufwändig. Es sollte erwogen werden, wieder zur Berichterstattung erst ab einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % zurückzukehren. Darüber hinaus wäre es eine Entlastung für viele Unternehmen, wenn die Anteilsbesitzliste wieder außerhalb des Anhangs platziert werden könnte, wie es vor dem BilMoG möglich war.</p>
3.	<p>Straffung der Anhangangaben gem. § 285 Nr. 15a, 18 ff. HGB:</p> <p>Die Anhangangaben zu Finanzinstrumenten sind vergleichsweise komplex. Der Detaillierungsgrad der entsprechenden Angabepflichten sollte überdacht und auf ein unerlässliches Minimum an Angaben begrenzt werden.</p>
4.	<p>Streichung der Anhangangabe gem. § 285 Nr. 30 HGB:</p> <p>Nach § 285 Nr. 30 HGB sind die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und die sich im Laufe des Geschäftsjahres ergebenden Änderungen dieser Salden anzugeben, wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden.</p> <p>Diese Regelung ist im Kontext der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU zu interpretieren. So wurde diese Anhangangabe mit Art. 17 lit. f der Richtlinie 2013/34/EU vor dem Hintergrund eingeführt, dass Art. 10 i.V.m. Anlage III und Anlage IV der Richtlinie keinen gesonderten bilanziellen Ausweis latenter Steuern in einem Posten eigener Art fordert. Entsprechend ist auch die Implementierung einer derartigen Berichtspflicht aus dem Blickwinkel der EU-Kommission nachvollziehbar. In Bezug auf das</p>

	<p>deutsche Bilanzrecht ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass mit § 266 Abs. 2 lit. D und Abs. 3 lit. E HGB bereits durch das BilMoG Posten eigener Art zu aktiven und passiven Latenzen eingeführt wurden.</p> <p>Angaben zu Anfangs- und Endbeständen und zur Veränderung latenter Steuern während des Berichtsjahres sind damit bereits aus den entsprechenden Bilanzposten sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich, in der gem. § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB ein gesonderter Ausweis von Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ erfolgt. Die handelsrechtliche Umsetzung der Anhangangabe wäre somit nicht nötig gewesen und sollte folglich gestrichen werden.</p>
5.	<p>Weitere Reduzierung der nachhaltigkeitsbezogenen Angabepflichten:</p> <p>Die Bundesregierung sollte sich weiter dafür einsetzen, dass die im Zusammenhang mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) künftig geforderten Berichtspflichten noch einmal maßgeblich reduziert werden. Zwar wurden die ESRS erst jüngst einer Überarbeitung unterzogen. Die Anfang Dezember veröffentlichten Überarbeitungen, die seitens des EFRAG SRB angenommen wurden, bleiben nach unserer Einschätzung jedoch deutlich hinter den Erwartungen an eine Verringerung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten zurück.</p>
6.	<p>Verkürzung von Aufbewahrungsfristen:</p> <p>Eine Lockerung der handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten kann zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen. So könnten Aufbewahrungspflichten z. B. nach Unternehmensgröße oder Risikoindikatoren differenziert werden. Es wäre z. B. ein größenklassenabhängiges Stufenmodell möglich, welches je nach Unternehmensgröße unterschiedliche Aufbewahrungsfristen fordert. Aber auch die elektronische Aufbewahrung unter vereinfachten Formatanforderungen wäre möglich (z. B. Anerkennung elektronischer Kopien, sofern Integrität/Lesbarkeit gewährleistet sind, qualifizierte elektronische Signatur, manipulationssichere Audit-Trails).</p>
7.	<p>Vereinfachung der Anhangangabe gem. § 277 Abs. 5 HGB:</p> <p>Nach § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB sind Erträge aus der Währungsumrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“, Aufwendungen aus der Währungsumrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen. Dies sollte nur erforderlich sein, wenn die entsprechenden Erträge und Aufwendungen für die Beurteilung der Ertragslage von Bedeutung sind.</p>
8.	<p>Vereinfachung des Anlagenspiegels (§ 284 Abs. 3 HGB) für mittlere Unternehmen:</p> <p>Für mittelgroße Unternehmen ist die Erstellung eines Anlagenspiegels in der seit BilRUG vorgesehenen Form oftmals mit hohem Aufwand verbunden. Entsprechend könnte das Erfordernis der Erstellung eines Anlagenspiegels daran geknüpft werden, ob sich während des Geschäftsjahres wirklich nennenswerte Veränderungen in der Zusammensetzung der jeweiligen Posten des Anlagevermögens ergeben haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wären ein vereinfachter Anlagenspiegel (wie vor BilRUG) oder gar ein kompletter Verzicht auf die Erstellung eines Anlagenspiegels denkbar.</p>
9.	<p>Anpassung der Anhangangabe gem. § 285 Nr. 3a HGB:</p> <p>Im Anhang ist der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz enthalten und die nicht nach § 268 Abs. 7 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind. Die Angabepflicht ist an die Bedingung geknüpft, dass die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Eine gesonderte Angabe ist für Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen vorgesehen. In der Anwendungspraxis erweist sich insbesondere die Beurteilung als schwierig, ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Die diesbzgl. Anforderungen könnten näher konkretisiert oder aber die Formulierung so gefasst werden, dass der aufwändige und dokumentationsintensive Erhebungsprozess vereinfacht wird.</p>
10.	<p>Streichung des § 253 Abs. 6 HGB:</p>

	<p>Die Regelungen zum Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz einer Altersversorgungsrückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren (Ermittlung und Angabe des Unterschiedsbetrags sowie Implementierung einer entsprechenden Ausschüttungssperre) haben sich mit Blick auf die aktuelle Zinsentwicklung überholt und können gestrichen werden.</p> <p>Die Anwendungspraxis zeigt, dass bereits Ende 2024 die Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren zu einer höheren Altersversorgungsrückstellung führt als die Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren. Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, diese Angabe an bestimmte Anforderungen hinsichtlich des Vergleichs der beiden Zinssätze zu koppeln.</p>
11.	<p>Anpassung des § 5 Abs. 6 PublG:</p> <p>Nach § 5 Abs. 6 PublG können Unternehmen i.S.d. § 3 Abs. 1 PublG bestimmte Befreiungsmöglichkeiten hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts in Anspruch nehmen, wenn sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens i.S.d. § 11 PublG oder § 290 HGB einbezogen sind und im Übrigen die entsprechend geltenden Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB erfüllen.</p> <p>Die Anwendung dieser Regelung wirft in der praktischen Anwendung verschiedene Fragen auf (siehe auch unsere Stellungnahmen zu den Entwürfen eines CSRD-Umsetzungsgesetzes).</p> <p>So stellt sich z. B. die grundlegende Frage, wie die „entsprechend geltenden“ Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB im Falle einer unter das PublG fallenden Personenhandelsgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine andere Personenhandelsgesellschaft mit natürlicher Person als Vollhafter ist, anzuwenden sind. Insbesondere steht hierbei das Erfordernis einer Einstandspflicht des Mutterunternehmens für die vom Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr in Frage. Darüber hinaus stellt sich im Kontext der rechtssystematischen Auslegung die Folgefrage, ob aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Spezifika einer Personenhandelsgesellschaft mit natürlicher Person als Vollhafter nicht eine Anwendung des § 264b HGB [Befreiung ... von der Anwendung dieses Abschnitts] – mit allen dadurch bedingten Rechtsfolgen – anstelle des im Gesetzeswortlaut verwendeten § 264 Abs. 3 HGB sachgerecht und richtig wäre. Wir regen daher eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 6 PublG an.</p>
12.	<p>Vereinfachte Offenlegungspflichten:</p> <p>Die Vorschriften zur Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen stellt für viele v. a. einfach strukturierte Unternehmen nicht nur aus einer Aufwandsperspektive heraus, sondern auch aus der Perspektive der Veröffentlichung wettbewerbssensibler Informationen heraus oft eine besondere Herausforderung dar. Es sollte darüber nachgedacht werden, weitere Erleichterungen in Bezug auf die Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen zu implementieren, insbesondere für mittelständisch geprägte Unternehmen.</p>
13.	<p>Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen von Personengesellschaften (§ 13 Abs. 3 Satz 3 PublG):</p> <p>Nach den Regelungen des § 13 Abs. 3 Satz 3 PublG hat der (Teil-)Konzernabschluss einer Personenhandelsgesellschaft bzw. eines Einzelkaufmanns, die eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach § 9 Abs. 2 PublG i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG nicht offenlegen, nur befreiende Wirkung für den (Teil-)Konzernabschluss eines Tochterunternehmens, wenn das Tochterunternehmen diese Offenlegungserleichterung für seinen (Teil-)Konzernabschluss ebenfalls in Anspruch nehmen könnte. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind nicht von der Offenlegung einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung befreit, so dass der (Teil-)Konzernabschluss einer Personenhandelsgesellschaft bzw. eines Einzelkaufmanns nur befreiende Wirkung für den (Teil-)Konzernabschluss eines Tochterunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft entfalten kann, wenn die Personenhandelsgesellschaft bzw. der Einzelkaufmann die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung offenlegt. Dies ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht und sollte angepasst werden.</p>

14.	<p>Flexibilisierung der Inventurvorgaben:</p> <p>Die Inventurerleichterungen sollten weiter geöffnet werden, um den Prüf- und Dokumentationsaufwand bei der Bestandsaufnahme v. a. für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern, den Personaleinsatz für physische Inventuren zu optimieren und geringere Unterbrechungen betrieblicher Abläufe zu erreichen. Dies könnte z. B. erreicht werden durch eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für Stichprobenverfahren (Lockerung der Anforderungen an Stichprobengrößen und Prüfpläne v. a. für Kleinstunternehmen bei gleichbleibender statistischer Aussagekraft),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausweitung der Möglichkeiten zur Umsetzung einer permanenten Inventur, • die Anerkennung elektronischer und automatisierter Erfassungsverfahren (z. B. ERP-gestützte Bestandsführung) als gleichwertige Alternativen zur physischen Vollinventur, • vereinfachte Dokumentationspflichten (z. B. die Reduktion formaler Nachweispflichten bei nachvollziehbaren EDV-Logs und nachvollziehbaren Bewertungsprozessen bei verpflichtender Validierung elektronischer Systeme), • standardisierte Musterlösungen/Checklisten seitens der Behörden zur rechtssicheren Anwendung vereinfachter Verfahren.
15.	<p>Streichung der Vorschriften zum Ertragsteuerinformationsbericht (§ 342 ff. HGB):</p> <p>Mit der Einführung des Mindeststeuergesetzes und anderer vergleichbarer Regelungen in der EU, über deren Auswirkungen auch im (Konzern-)Anhang zu berichten ist, besteht kein weiterführendes Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit mehr. Die Regelungen zum Ertragsteuerinformationsbericht gem. § 342 ff. HGB können daher faktisch als obsolet angesehen werden.</p>
16.	<p>Hinterfragung der Anhangangabe gem. § 285 Nr. 30a HGB:</p> <p>Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Aufwand für die Berechnungen und Dokumentationen zu den Angaben bzgl. des Mindeststeuergesetzes durch die erwarteten steuerlichen Mehreinnahmen Deutschlands gerechtfertigt ist.</p>
17.	<p>Anpassung der GuV-Struktur gem. § 275 Abs. 2/Abs. 3 HGB:</p> <p>Anstatt eines Ergebnisses nach Steuern (Abs. 2 Nr. 15/Abs. 3 Nr. 14) sollten die sonstigen Steuern nach oben gezogen und ein „Ergebnis vor Ertragsteuern“ im Sinne eine EBT eingeführt werden. Dies wäre international gängiger und auch dem Jahresabschlussadressaten leichter zu vermitteln.</p>
18.	<p>Streichung der Angabe des ausgeübten Berufs in der Anhangangabe gem. § 285 Nr. 10 HGB:</p> <p>Nach § 285 Nr. 10 HGB sind im Anhang Name und ausgeübter Beruf der Mitglieder des Aufsichtsrats anzugeben. Aus unserer Sicht ist die Angabe des ausgeübten Berufs der Aufsichtsratsmitglieder von nur sehr begrenztem Informationswert für Abschlussadressaten.</p> <p>Die ausgeübte Berufstätigkeit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die fachliche Qualifikation, Erfahrung oder Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu. Demgegenüber verursacht die Erhebung und laufende Aktualisierung dieser Angaben einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand, insbesondere bei ausländischen Mitgliedern.</p> <p>Eine solche Änderung würde eine zielgerichtete Straffung der Anhangangaben bewirken und zugleich zur Entlastung der Abschlusserstellung beitragen, ohne die Aussagekraft des Anhangs für externe Adressaten zu beeinträchtigen.</p>
19.	<p>Größenkriterien im PubLG</p> <p>Empfehlung zur Anhebung der Schwellenwerte in § 1 und § 11 PubLG. Die dargestellten Schwellenwerte sind für den Jahresabschluss und Konzernabschluss seit 2002, also seit fast 25 Jahren, nicht mehr angehoben worden, während die Schwellenwerte im HGB erst jüngst angepasst worden sind. Die letzte Anpassung betraf die Umstellung von DM auf Euro in 2002:</p> <p>Bilanzsumme: 100 Mio. DM wurden auf 65 Mio. € geändert</p>

	<p>Umsatzerlöse: 200 Mio. DM wurden auf 130 Mio. € geändert</p> <p>Arbeitnehmer: 5.000 wurden beibehalten</p> <p>Bei Berücksichtigung einer Inflation von ca. 2 % über einen Zeitraum von 25 Jahren, würde eine sachgerechte Anpassung von rd. 50 % entstehen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Anpassung Jahresabschluss:</td> <td>Anpassung Konzernabschluss:</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme: 100 Mio. €</td> <td>Bilanzsumme: 100 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>Umsatzerlöse: 200 Mio. €</td> <td>Umsatzerlöse: 200 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmer: 5.000</td> <td>Arbeitnehmer: 5.000</td> </tr> </table>	Anpassung Jahresabschluss:	Anpassung Konzernabschluss:	Bilanzsumme: 100 Mio. €	Bilanzsumme: 100 Mio. €	Umsatzerlöse: 200 Mio. €	Umsatzerlöse: 200 Mio. €	Arbeitnehmer: 5.000	Arbeitnehmer: 5.000
Anpassung Jahresabschluss:	Anpassung Konzernabschluss:								
Bilanzsumme: 100 Mio. €	Bilanzsumme: 100 Mio. €								
Umsatzerlöse: 200 Mio. €	Umsatzerlöse: 200 Mio. €								
Arbeitnehmer: 5.000	Arbeitnehmer: 5.000								
20.	<p>Größenkriterien im PubLG</p> <p>Zudem sollte über eine Differenzierung zwischen Einzelabschluss und Konzernabschluss nachgedacht werden, analog den Vorschriften im HGB bei den §§ 267 und 293, so dass die Erstellung eines Konzernabschlusses erst bei höheren Schwellenwerten verpflichtend wird. In der aktuellen Konstellation entsteht bei einer PersGes nach PubLG bei der Gründung von nur einer Tochtergesellschaft sofort eine Konzernrechnungslegungspflicht.</p>								
21.	<p>Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen (CSRD-Umsetzungsgesetz)</p> <p>Laut § 324e Abs. 2 HGB-E wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Abschlussprüfer auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein „kann“. In der Praxis wird dies der Regelfall sein, um von Synergieeffekten bei der Prüfung zu profitieren und eine Verdoppelung der Unabhängigkeitsanforderungen zu vermeiden.</p> <p>Diesem Regelfall sollte im Wortlaut durch die Ergänzung eines Satzes 2 Rechnung getragen werden, nach dem der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde die vorgeschlagene Übergangslösung im EGHGB überflüssig werden und den jeweiligen Gesellschaften eine abweichende Entscheidung offenlassen. Zugleich würde damit im Sinne der Bürokratievermeidung klargestellt, dass für einen Nachhaltigkeitsprüfer zumindest dann kein Ausschreibungsverfahren nach der Abschlussprüferverordnung durchzuführen ist, wenn es sich zugleich um den Abschlussprüfer handelt.</p>								
22.	<p>Überprüfbarkeit der Informationen im Lagebericht auch nach der CSRD-Umsetzung wahren</p> <p>Die §§ 289 Abs. 3a und 315 Abs. 3a HGB-E verlangen auch im Regierungsentwurf, dass der ursprüngliche Lagebericht, der im Gegensatz zum Nachhaltigkeitsbericht einem full scope audit und damit einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterzogen werden muss, Angaben zu immateriellen Ressourcen (z. B. Nachhaltigkeitsaspekte, Fähigkeiten und Erfahrungen von Arbeitnehmern, deren Loyalität gegenüber der Gesellschaft oder auch Angaben über Kundenbeziehungen), welche eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft bzw. den Konzern sind, gemacht werden müssen.</p> <p>Der Charakter entsprechender Informationen wird absehbar wenig greifbar und damit aller Voraussicht nach schwer prüfbar sein. Dabei bestimmt IDW PS 350 n. F. (Prüfungsstandard für den Lagebericht) jedoch, dass im Lagebericht ausschließlich prüfbare Informationen enthalten sein dürften. Sobald nicht prüfbare Informationen enthalten sind, muss man diese Angaben entweder prüfbar ausformulieren (was schwierig sein dürfte) oder als „nicht geprüft“ kennzeichnen. Alternativ muss der Abschlussprüfer die fehlende Prüfbarkeit der Informationen im Bestätigungsvermerk erwähnen. Hier besteht zum einen die Gefahr, dass sich durch die Forderung, die genannten Informationen darzustellen, für viele Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Angaben im Bestätigungsvermerk bzw. auch auf die saubere Erstellung des Lageberichts ergeben. Zum anderen wird der Berichtsaufwand ohne Not erweitert.</p>								

Die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF) ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R004928 registriert.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 registriert.